

StPO § 268 Abs. 2 S. 1

Tritt während der Verkündung des Urteils ein Sinneswandel des erkennenden Richters ein, so ist die Urteilsverkündung abubrechen und eine neue Urteilsverkündung mit Verlesung der geänderten Urteilsformel und der vollständigen mündlichen Urteilsbegründung erforderlich (Red).

OLG Dresden, Beschl. v. 6.11.2020 – 2 Ws 456/20
(LG Chemnitz)

Das AG – Strafrichter – sprach den Beschwerdeführer ... der Beihilfe zum Subventionsbetrug schuldig und verurteilte ihn deswegen zu einer Geldstrafe in Höhe von – wie sowohl die ... Sitzungsniederschrift als auch die Urteilsurkunde ausweisen – 15 Tagessätzen zu je 200 EUR. Gegen dieses Urteil legte der Angekl ... ein zunächst unbestimmtes Rechtsmittel ein, welches er nach Kenntnisnahme der schriftlichen Urteilsgründe ... als Berufung, vorsorglich als (Annahme-)Berufung, konkretisierte.

Zur Begründung seines Rechtsmittels trug er u.a. vor, dass die schriftliche Urteilsausfertigung im Strafausspruch von der am Schluss der Hauptverhandlung ... verkündeten Urteilsformel abweiche. Der Vorsitzende habe dort als zuerkannte Rechtsfolge eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 200 EUR verkündet. Erst im Verlauf der anschließenden

mündlichen Urteilsbegründung habe er geäußert, dass es sich hierbei um ein Versehen handle, der Angekl vielmehr zu lediglich 15 Tagessätzen verurteilt sei. Eine wiederholende Verkündung der insoweit geänderten Urteilsformel und der sich anschließenden mündlichen Bekanntgabe der Urteilsgründe sei indes nicht erfolgt.

Das LG ... verwarf, nachdem es zuvor die dienstliche Stellungnahme des Amtsrichters über den Verlauf seiner Urteilsverkündung eingeholt hatte, die Berufung nach § 313 Abs. 2 S. 2 StPO ... als unzulässig („wird nicht angenommen“), weil es sie als offensichtlich unbegründet bewertete. Gegen die Entscheidung der Berufungskammer ... richtet sich die in offener Frist analog § 322 Abs. 2 StPO erhobene sofortige Beschwerde des Angekl; das LG sei zu Unrecht von einem Fall der Annahmoberufung ausgegangen. ...

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben (§ 311 Abs. 2 StPO) und in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 2 StPO statthaft. Zwar ist die Entscheidung über die Nichtannahme der Berufung nach § 313 Abs. 2 S. 2 StPO grundsätzlich unanfechtbar (§ 322a S. 2 StPO). Dies gilt jedoch nur dann, wenn tatsächlich ein Fall des § 313 Abs. 1 StPO gegeben ist, in dem die Berufung der Annahme bedarf.

Hat das LG jedoch zu Unrecht die Voraussetzungen dieser Vorschrift angenommen oder besteht Streit über diese Frage, so ist § 322a S. 2 StPO unanwendbar und gegen den Nichtannahmebeschluss die sofortige Beschwerde entsprechend § 322 Abs. 2 StPO zulässig (std. Rspr. der OLG; vgl. Senat, Beschl. v. 8.12.2010 – 2 Ws 347/10, juris; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 10.4.2013 – 1 Ws 56/13, juris; KG Berlin, Beschl. v. 16.1.2017 – 5 Ws 2/17 -161AR197/16, juris; HansOLG Hamburg JR 1999, 479; OLG Stuttgart Justiz 2000, 425; KG Berlin, Beschl. v. 16.8.2016 – 5 Ws 120/16; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 63. Aufl., § 322a Rn 8).

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Es führt zur Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses, weil das LG zu Unrecht die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 S. 2 StPO angenommen hat, und zur Zurückverweisung der Sache an das LG zur Durchführung des Berufungsverfahrens.

1. Aus der Sachakte ergibt sich hierzu folgender Sachverhalt:
a) Der Sitzungsniederschrift des AG ... zufolge unterbrach der Vorsitzende die Verhandlung nach Abschluss der Beweisaufnahme, den Schlussanträgen von StA und Verteidigung sowie nach dem letzten Wort des Angekl kurz und verfasste nach Urteilsfindung die entsprechende Urteilsformel handschriftlich auf einem zu ergänzenden Vordruck mit Lückentext ...

1. Der Angekl ist schuldig der Beihilfe zum Subventionsbetrug.
2. Der Angekl wird deswegen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu jeweils 200 EUR verurteilt.
3. Der Angekl trägt die Kosten des Verfahrens.

Auf dem vom Strafrichter unterzeichneten und zur Akte genommenen Vordruck ist die Zahl „20“ durchgestrichen und oberhalb von ihr handschriftlich die Zahl „15“ vermerkt.

b) Das Verhandlungsprotokoll wurde ... fertiggestellt. Es weist als verkündeten Urteilspruch aus:

1. Der Angekl ist schuldig der Beihilfe zum Subventionsbetrug.
2. Der Angekl wird deswegen zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu jeweils 200 EUR verurteilt.
3. Der Angekl trägt die Kosten des Verfahrens.

c) In seiner vom LG hierzu eingeholten dienstlichen Stellungnahme legt der Strafrichter zum Ablauf seiner Urteilsverkündung dar ...

„Ich habe das Urteil ... ursprünglich mit 20 Tagessätzen niedergeschrieben. Da ich aber zuvor in einem Parallellfall auch nur 15 Tagessätze verhängt habe, habe ich die 20 Tagessätze in 15 Tagessätze umgeändert. Verkündet hatte ich zunächst die 20 Tagessätze, aber ich habe noch während der Urteilsbegründung meinen Fehler bemerkt und die tatsächlich gewollten 15 Tagessätze auch verkündet. Ich habe während der Urteilsbegründung zwei- oder dreimal darauf hingewiesen, dass es sich bei den ursprünglich genannten 20 Tagessätzen um einen Fehler gehandelt hat und tatsächlich 15 Tagessätze gewollt waren.

Auch die schriftliche Korrektur des Fehlers fand am Ende der Urteilsverkündung statt.“

2. Bei dieser Sachlage liegt ein Fall der Annahmeverurteilung i.S.d. § 313 StPO nicht vor. Zu Unrecht geht das LG davon aus, dass der Amtsrichter zu einer „Berichtigung“ des Urteilstenors berechtigt gewesen sei, weil ein offensichtlicher Fehler insoweit nicht vorliegt. Denn es handelt sich – abweichend von der Ansicht der GenStA und durch die dienstliche Stellungnahme des betroffenen Richters glaubhaft gemacht und bestätigt – nicht um ein in geheimer Beratung gefundenes – „eigentlich gewolltes“ – Urteil (lautend auf 15 Tagessätze), dessen Urteilsformel lediglich sodann infolge eines Fassungsversehens bei ihrer schriftlichen Abfassung fehlerhaft in der Hauptverhandlung verkündet wurde (so der Fall BGHSt 5, 5 ff.). Vielmehr wurde die in der Urteilsberatung für tat- und schuldangemessen erachtete – und zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auch so gewollte – Rechtsfolge (20 Tagessätze) sowohl korrekt niedergeschrieben als auch zutreffend anschließend verkündet. Ihre erst später aufgrund einer erneuten Überlegung des Strafrichters (Vergleich mit einem Parallellfall) erfolgte Änderung in 15 Tagessätze während seiner mündlichen Urteilsbegründung stellt, wie der Angekl zutreffend meint, lediglich einen Sinneswandel des Amtsrichters dar und ist als nachträgliche sachliche Änderung unzulässig (vgl. RGSt 56, 233 ff.). Hier hätte es des Abbruchs der begonnenen und des Eintritts in eine neue Urteilsverkündung durch Verlesung der geänderten Urteilsformel und der vollständigen mündlichen Urteilsbegründung bedurft (vgl. auch BGH, Urt. v. 29.1.1975 – 2 StR 634/74); solches ist nach dem Vortrag des Beschwerdeführers in Übereinstimmung mit der dienstlichen Stellungnahme des Amtsrichters nicht geschehen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwältin Janine Hilprecht, Chemnitz,
und Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe*